

**Landkreis Ansbach**

**Änderung des Flächennutzungsplans mit  
integriertem Landschaftsplan**

**Gemeinde Petersaurach**

**Standortalternativenprüfung**

**Aufgestellt am 14.12.2022  
zuletzt geändert am 18.03.2024**

## **1. Anlass der Standortalternativenprüfung**

Ein privater Vorhabensträger plant im Gemeindegebiet von Petersaurach eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Maßgebliche planungsrechtliche Grundlage für Entwicklungen solcher Flächen ist das Bauplanungsrecht, bestehend aus dem Flächennutzungsplan, der sog. vorbereitenden Bauleitplanung, sowie dem konkreten Bebauungsplan.

In Petersaurach wurden bereits mehrere großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet. Zuletzt wurde im Gemeindegebiet Flächen in der Nähe der Autobahn A6 als Gebiet für Photovoltaikfreianlagen ausgewiesen.

## **2. Rahmenbedingungen und Grundlage für die Standortalternativenprüfung**

Die Gemeinde Petersaurach liegt in der seitens der EU definierten Zone landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete in Bayern. Die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist daher gem. den geltenden Maßgaben grundsätzlich als alternative Nutzungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Flächen zu betrachten.

Im Rahmen des Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG) des Bundes wurde definiert, dass großflächige Photovoltaikanlagen vorrangig an sog. vorbelasteten Standorten geplant und umgesetzt werden sollen. Als vorbelastete Flächen wurden dabei vorrangig Hauptverkehrswege wie Bundesautobahnen, Eisenbahnstrecken, aber auch militärischen oder sonstige Konversionsflächen benannt.

Maßgeblich für die weiteren Untersuchungen sind darüber hinaus die landesplanerischen und gesetzlichen Vorgaben des Freistaates Bayern.

Dieser hat in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP), Fassung vom 01.06.2023, ebenfalls definiert, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen. Dies findet sich im Grundsatz (G) 6.2.3 des LEP wieder. In der Begründung (B) zum Grundsatz 6.2.3 wird hierzu ausgeführt, dass als vorbelastete Standorte z. B. Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsflächen gelten.

Ein Anbindungsgebot von Photovoltaikfreiflächenanlagen an geeignete Siedlungseinheiten besteht nicht mehr. Photovoltaikfreiflächenanlagen können somit auch ohne entsprechende Siedlungsanbindung errichtet werden, soweit eine Eignung der Flächen gegeben ist und die Auswirkungen auf die zu beachtenden Schutzgüter hinreichend minimiert sind. Insbesondere ist eine Zerschneidung der Landschaft und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

Beachtenswert für die Entwicklung entsprechender Anlagen ist in Bayern zudem die Verordnung über Gebiete für Freiflächenanlagen. Demnach können auch Acker- oder Grünlandflächen in Anspruch genommen werden, wenn diese in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen und im Rahmen der Ausschreibungen der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten. Für das Gebiet von Petersaurach ist festzustellen, dass das komplette Gemeindegebiet im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegt.

Als Rahmenbedingungen weiterhin zu beachten sind die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung der Region 8 „Westmittelfranken“. Diese hat Petersaurach als Kleinzentrum im Landkreis Ansbach definiert. Gemäß Ziel 2.1.1.4 des Regionalplans ist Petersaurach bevorzugt zu entwickeln.

Teile des Gemeindegebietes von Petersaurach sind im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgesetzt. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist gem. Ziel 7.1.3.2 der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit

konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Den Zielen des Abschnittes 7 des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist dementsprechend bei der Standortalternativenprüfung besonderes Gewicht beizumessen.

Kommunal sind zum bisherigen Zeitpunkt seitens der Gemeinde Petersaurach, als Planungsträger für den Flächennutzungsplan, keine maßgeblichen Vorgaben vorhanden.

### **3. Vorbelastete Flächen sowie Ausschlussflächen im Gemeindegebiet von Petersaurach**

Im Gemeindegebiet sind einige als wesentlich vorbelastet anzusehende Flächen im Sinne des EEG festzustellen. Es befinden sich neben des Hauptverkehrsweges, der Bundesautobahn A6 auch verschiedene Eisenbahnstrecken im Gemeindegebiet. Die Autobahn quert das Gebiet von West nach Ost, und verläuft dabei zwischen den Ortsteilen Ziegendorf, Petersaurach und Altendettelsau. Die relevante Eisenbahnlinie von Ansbach nach Nürnberg quert das Gemeindegebiet ebenfalls von West nach Ost, jedoch nördlich von Petersaurach. Es befindet sich zusätzlich eine weitere Bahnlinie im Gebiet, welche sich von der Hauptlinie abtrennt und in Richtung Süden nach Windsbach weiterverläuft.

Das EEG 2023 regelt in Zusammenhang mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB nun, dass der vorbelastete und damit förderfähige Bereich, sich nur noch längs von Autobahnen sowie mit Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen erstreckt.

Somit sind die Flächen entlang der Bahnlinie von Wicklesgreuth nach Windsbach nicht mehr als vorbelastet anzusehen. Auch die Bundesstraße B 14, die das Gemeindegebiet von Petersaurach quert ist nicht mehr als weiterer beachtenswerter Verkehrsweg zu erachten. Die Bundesstraße verläuft im Großteil nördlich parallel zur Eisenbahnlinie Ansbach Nürnberg. Darüber hinaus queren einige Stromfreileitungen, zum Teil auch Hochspannungsleitungen das Gemeindegebiet von Petersaurach. Auch diese Leitungen stellen eine gewisse Vorbelastung gemäß LEP einzelner Flächen dar.

Die Gemeinde Petersaurach liegt vollumfänglich im als landwirtschaftlich benachteiligt festgelegtem Raum. Eine Entwicklung von förderfähigen Freiflächen-PV-Anlagen ist daher unter Beachtung der Maßgaben der Freiflächenverordnung des Landes Bayern auch abseits von als vorbelastet anzusehenden Flächen möglich.

Gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) des Landes Bayern sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht mehr zwingend in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten zu entwickeln. Photovoltaikfreiflächenanlagen gelten nicht mehr als Siedlungseinheiten im Sinne des Anbindegebots. Jedoch sollen Zerschneidungen der Landschaft und negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gem. den Vorgaben der Regionalplanung möglichst vermieden werden. Zudem sind bei der Entwicklung solcher Flächen weiterhin die naturräumlichen Belange, die Topographie und weitere Entwicklungsziele für das Gemeindegebiet zu beachten.

Abweichungen von vorbelasteten Standorten sind möglich, wenn im Rahmen einer Standortalternativenprüfung festgestellt wird, dass keine geeigneten angebundene Standorte vorhanden sind. Beachtenswert ist hierbei im Gesamtabwägungsprozess auch die tatsächliche Flächenverfügbarkeit. Denkbare besser angebundene Standorte scheiden daher in der Abwägung aus, wenn aufgrund der gegenläufigen Eigentümerinteressen keine Entwicklung der Flächen entsprechend des beabsichtigten Entwicklungszieles möglich ist.

Beachtenswert sind im Besonderen auch landschaftliche Vorbelastungen wie z. B. bestehenden Freileitungen. Ausschlusskriterien für entsprechende Flächenentwicklungen sind Planungsgebietslagen im Bereich der vom Landesamt für Umwelt kartierten Biotopflächen. Für die Gemeinde Petersaurach als Teil des Regionalen Planungsverband Westmittelfranken ist im Weiteren die Naherholungsfunktion

durch festgesetzte landschaftliche Vorbehaltsgebiete in der Region für die Abwägung zu den Planungsentscheidungen von Bedeutung.

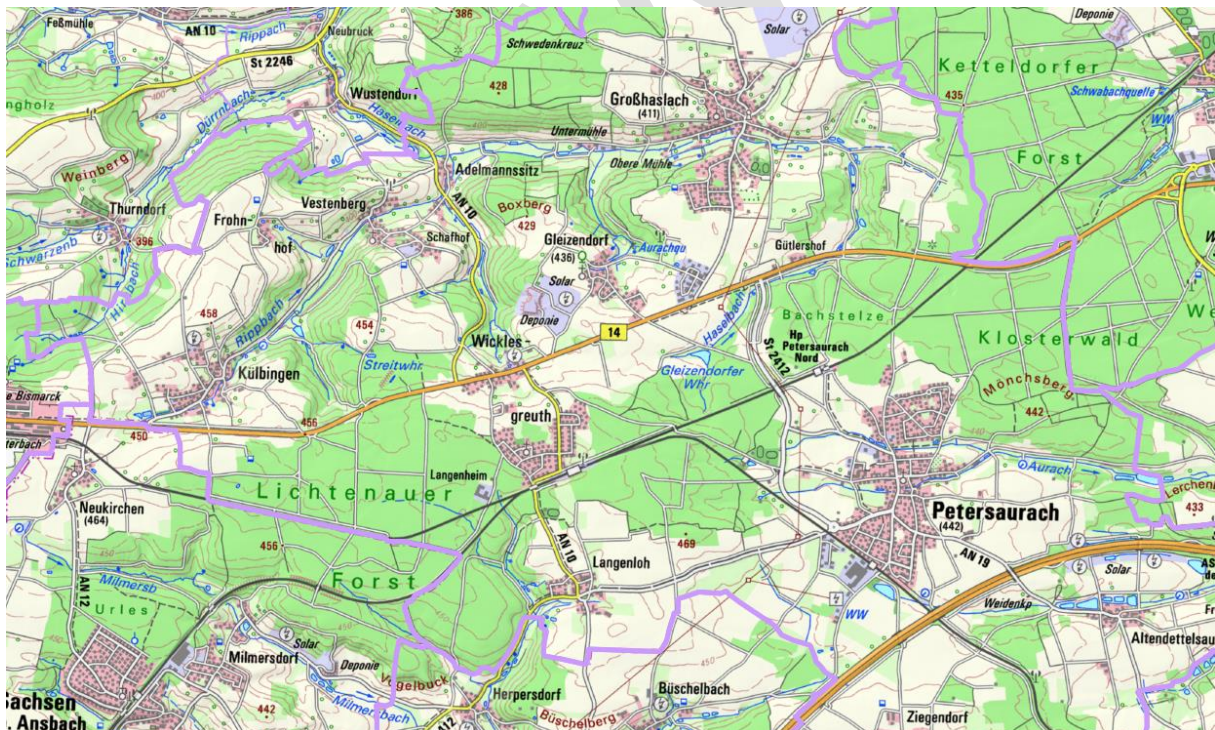
Im Rahmen der Standortalternativenprüfung für das Gemeindegebiet wurden daher zunächst alle die Flächen ausgeschlossen, welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben höher zu bewertenden anderweitigen Interesse, mangelnder Eignung oder anderer Nutzung nicht für eine Entwicklung zur Verfügung stehen.

Als Ausschlusskriterien wurden angewendet:

- Flächen, die als Biotopflächen kartiert sind
- Siedlungsflächen mit zugehörigen Nahbereichen
- Waldflächen
- Überschwemmungsgefährdete Bereiche
- Bereiche mit landschaftsprägenden Denkmälern
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet lt. Regionalplan
- Trinkwasserschutzgebiete

Es wurde unabhängig von den Maßgaben des LEP zunächst geprüft, ob ggf. noch geeignete angebundene Standorte vorhanden sind.

Für Petersaurach ist festzustellen, dass PV-Anlagen im direkten Zusammenhang mit den Gemeindeteilen aufgrund des Landschaftsbildes und festgesetzter Biotop- und Ökoflächen im unmittelbaren Umfeld der Siedlungsstrukturen nicht umsetzbar sind. Flächenentwicklungen in der geplanten Dimension sind als nicht verträglich mit den beabsichtigten Entwicklungsinteressen für die Ortsteile zu erachten. Das Gemeindegebiet von Petersaurach ist in Teilen durchaus sehr stark durch die vorherrschende Topographie, mit stetem Wechsel zwischen Höhenrücken und Täler sowie die rollenden Geländestrukturen, geprägt.



Topographiekarte mit Schummerung © Kartendarstellung: Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Anhand der Karte, mit den eingezeichneten Höhenschichtlinien, wird deutlich, dass potentielle Flächen aufgrund ihrer topographischen Struktur (Starke Hangneigung oder übermäßige Verwindung der

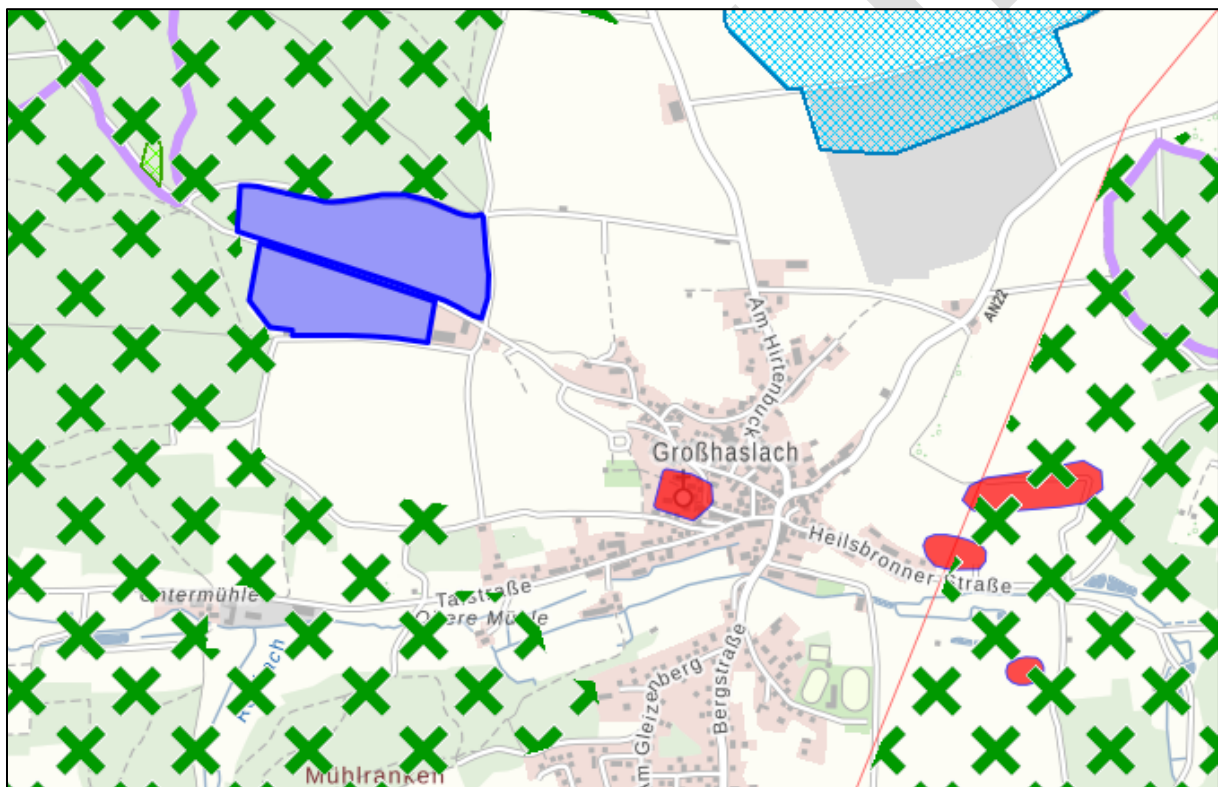
Flächen), nicht für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind. So konnten diese Bereiche nicht weiter in die Prüfung geeigneter alternativer Standorte einbezogen werden.

Kritisch sind darüber hinaus auch Flächen mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern. Im Umfeld von Petersaurach sind zahlreiche Bodendenkmäler aus unterschiedlichen Zeitstellungen vorzufinden. Es werden nicht kategorisch alle Flächen mit Bodendenkmal ausgeschlossen, viel mehr muss differenziert werden aus welcher Zeitstellung das Denkmal ist und welche historische Bedeutung dem entsprechenden Denkmal zuzuordnen ist.

Als weitere Ausschlusskriterien wurden weiterhin biotopkartierte Flächen, bereits als Ausgleichsflächen festgelegte Flächen im Gemeindegebiet, sowie Trinkwasserschutzgebiete ausgeschlossen.

In der Abwägung wurden ebenfalls die Bereiche ausgeschlossen, die eine besondere Blickbeziehung auf die Ortsteile und das Landschaftsbild darstellen. Das Orts- und Landschaftsbild ist damit als vorrangiges Schutzgut mit höherem Stellenwert zu erachten. Das vom Regionalen Planungsverband der Region 8 Westmittelfranken festgesetzte landschaftliche Vorbehaltsgebiet wurde für die Nutzung als Flächen zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie ausgeschlossen.

Die Bestehenden Waldflächen im Gemeindegebiet wurden ebenfalls aufgrund mangelnder Eignung ausgeschlossen.



© Kartendarstellung: Bayerische Vermessungsverwaltung; grüne Kreuze = Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, rote Fläche = Bodendenkmäler, grün = Naturwälder, blau kariert = Trinkwasserschutzgebiet, blaue Fläche = Potentialfläche

In der Gesamtbewertung kristallisieren sich somit insgesamt 22 Potentialbereiche im Gemeindegebiet von Petersaurach heraus, die anschließend einer weitergehenden Untersuchung und Bewertung unterzogen wurden.

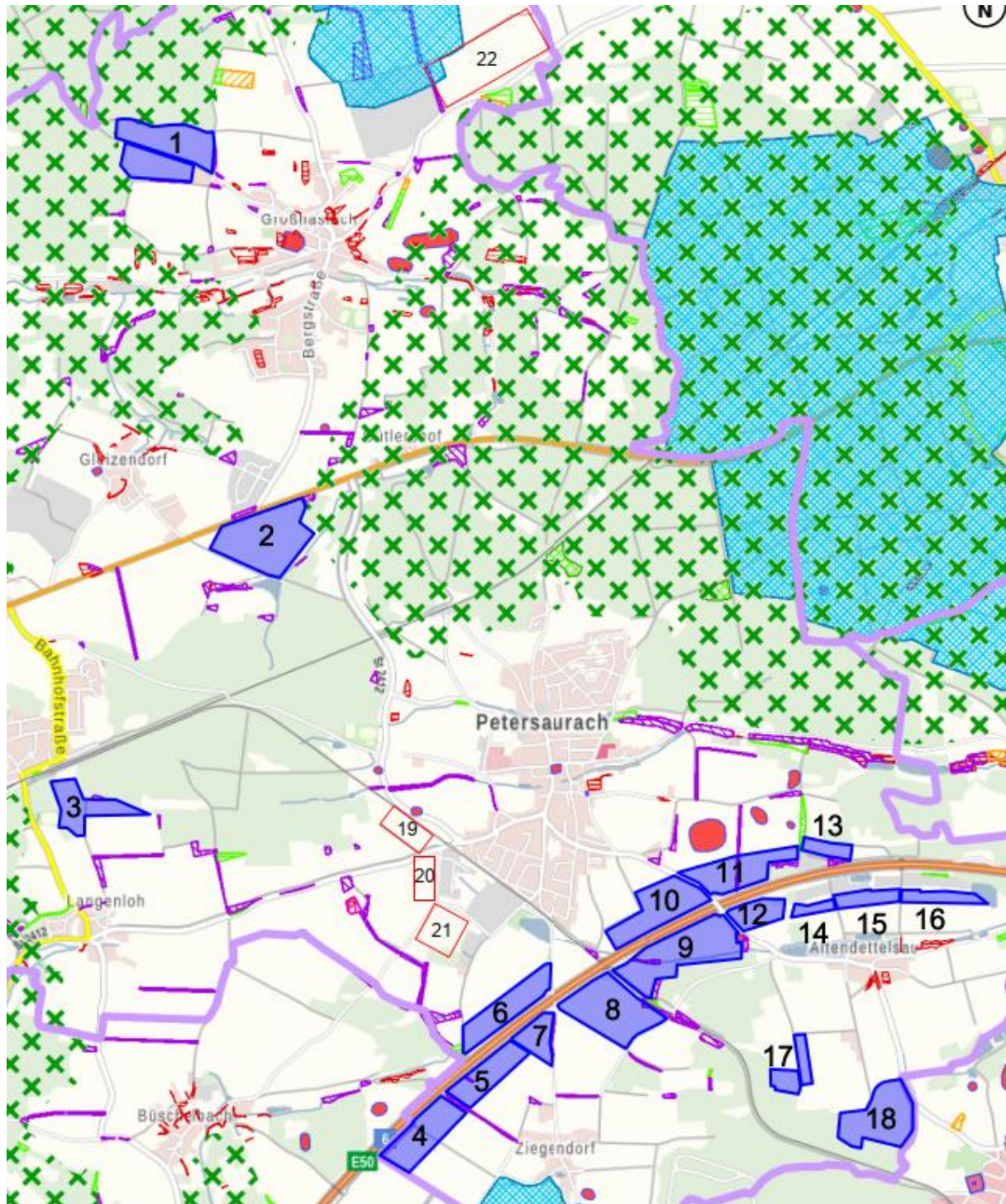
In die Untersuchung wurden bereits entwickelte Flächen oder Gebiete, die gerade mit einer bauplanungsrechtlich zulässigen PV-Anlage bebaut werden, nicht miteinbezogen. Nordöstlich des



Ortsteils Ziegendorf wird gerade entlang der Bahnlinie Windsbach Wicklesgreuth eine weitere Anlage gebaut, die Bauleitplanung dafür ist bereits Anfang des Jahres 2021 rechtswirksam.

#### 4. Untersuchung und Bewertung von Potentialflächen im Gemeindegebiet

Die festgelegten 22 Potentialbereiche für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Petersaurach befinden sich überwiegend südlich und östlich des Hauptortes Petersaurach. Die Lage der Flächen kann der Übersichtskarte Potentialflächen entnommen werden.



Auszug aus Karte „Potentialflächen Petersaurach“ mit blauer Kennzeichnung aller potentiell geeigneten Flächen für PV-Anlagen im Gemeindegebiet

Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet ist in großen Teilen stark von den topographischen Verhältnissen und dem Wechsel von Höhenrücken und Tälern geprägt. Hierdurch entstehen, zusammen mit den Waldflächen unterschiedlich starke Fernwirkungs- und Einsehbarkeitspotentiale der 22 Flächenbereiche, welche in der Bewertung mit zu berücksichtigen sind. Als wesentliche Bewertungsschwerpunkte sind die Vorbelastung des Gebietes, sowie die topographische Gesamtsituation und daraus resultierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und mögliche Fernwirkungen zu betrachten.

Durch eine Gesetzesänderung können PV-Anlagen nun gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang von Autobahnen oder von Hauptschienenwegen in einem Korridor von 200 m auch ohne vorherige Bauleitplanung errichtet werden. Die jetzt festgelegte Privilegierung ermöglicht die Genehmigung von PV-Anlagen im vorbelasteten Bereich auf Bauantrag, es entfällt somit die Pflicht zur Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens. Aufgrund dieser Tatsache werden die Flächen entlang der Bundesautobahn A6 zwar in dieser Alternativenprüfung benannt, aber keiner weiterreichenden Prüfung und Bewertung unterzogen. Es werden somit die Flächen 4 bis 16 in der erstellten Bewertung nicht weiter untersucht. Für einzelne Flächen im vorbelasteten Bereich laufen bereits die erforderlichen Bauanträge, so dass hier eine weitergehende Prüfung obsolet ist.

Für die verbliebenden Flächen wurde die Bewertung der vorhandenen Vorbelastungen im Sinne der Maßgaben des LEP mit einbezogen. Im Rahmen der Ausführungen zu den Vorbelastungen gem. LEP erfolgt keine näheren Definitionen über die Güte einer Vorbelastung bei Verkehrswegen. Deshalb werden die Vorbelastungen auch weiterhin als Bewertungskriterium für die Restflächen mitherangezogen.

Die topographische Ausrichtung der Flächen (Neigung) war ebenfalls in der Bewertung zu beachten, da die Ausrichtung der Flächen zusammen mit der energetischen Effizienz der Fläche Auswirkungen auf den Ertrag einer Photovoltaikfreiflächenanlage besitzt.

Ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen wurden die aktuelle Nutzung sowie die Bodenschätzungskennwerte für Acker, bzw. Grünland auf den festgestellten Potentialflächen.

Letztlich wurden auch die Auswirkungen der Errichtung einer Photovoltaikfreianlage auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen, sowie den sozialen und kulturellen Nutzen, im Umfeld der Flächen berücksichtigt.

Für die Potentialflächen wurde dementsprechend eine Bewertungsmatrix mit folgenden Bewertungskriterien erstellt.

- Topographie
- Lage auf Höhenrücken
- Einsehbarkeit der Fläche
- Fernwirkung
- Beeinträchtigung von Siedlungsstrukturen
- Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitfunktionen
- Beeinträchtigung sozialer oder kultureller Nutzungen
- Bodendenkmal
- Vorbelastungen
- aktuelle Nutzung
- Bodenschätzung
- energetische Effizienz der Fläche
- mögliche Blendungen
- Beeinträchtigung vorhandener Ökoflächen

Für alle Kriterien erfolgte eine Bewertung mit max. zwei Pluspunkten bis max. zwei Minuspunkte. Heben sich positiv und negativ zu bewertende Aspekte auf, wurde eine neutrale Bewertung (0) vorgenommen. Alle Einzelbewertungen wurden in einer Bewertungsmatrix für die jeweilige untersuchte Teilfläche zusammengefasst und dieser Standortalternativenprüfung zugrunde gelegt.

Auf Basis der jeweiligen Gesamtbewertung wurde eine Rangfolge für die untersuchten Teilflächen erstellt. Die Bewertung erfolgte sowohl mit Berücksichtigung des Kriteriums der Flächenverfügbarkeit sowie ohne Beachtung des Kriteriums der Flächenverfügbarkeit

In der Bewertung zeigte sich hierbei folgendes Ergebnis:

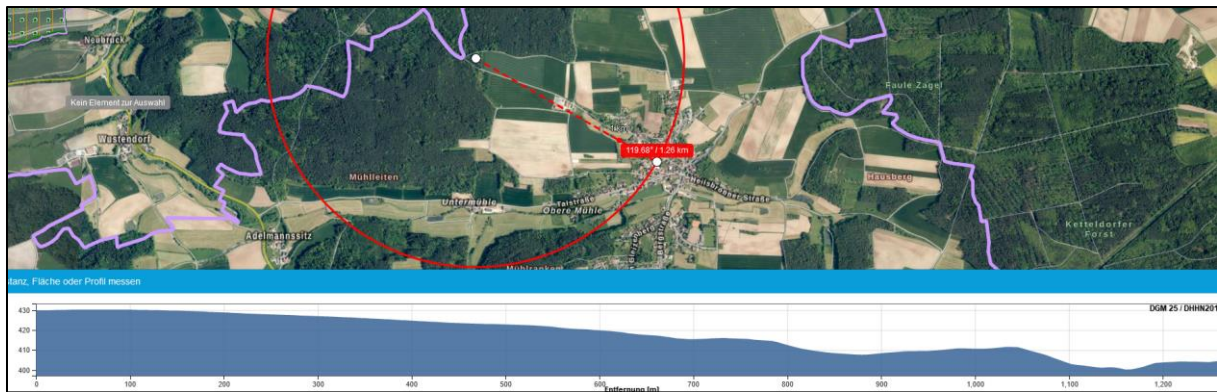
	1	2	3	17	18	19	20	21	22
Topographie	1	1	1	1	0	1	1	0	0
Lage auf Höhenrücken	-1	-1	0	0	0	0	0	0	0
Einsehbarkeit	-1	-1	-1	-1	-1	-2	-2	-2	-1
Fernwirkung	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	0
Beeinträchtigung Siedlungsstrukturen	0	0	-1	0	0	-1	-1	-1	0
Beeinträchtigung Erholungs- und Freizeitfunktionen	-1	0	-1	0	0	-1	-1	-1	0
Beeinträchtigung sozialer oder kultureller Nutzungen	0	0	-1	0	0	0	0	0	0
Bodendenkmal	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vorbelastungen	0	1	1	1	0	1	1	1	1
aktuelle Nutzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bodenschätzung	-1	1	1	0	0	0	0	0	0
energetische Effizienz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mögliche Blendungen	0	0	0	2	2	-2	-1	0	-1
Beeinträchtigung vorhandener Ökoflächen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Bewertungsergebnis</b>	<b>-4</b>	<b>0</b>	<b>-2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>-5</b>	<b>-4</b>	<b>-4</b>	<b>-2</b>

Grundsätzlich ist somit festzustellen, dass im Gemeindegebiet von Petersaurach durchaus potentiell geeignete Flächen für die Entwicklung von Photovoltaikfreianlagen gegeben sind.

Die Kategorien „aktuelle Nutzung“ „energetische Effizienz“ wurden bei allen Potenzialflächen mit „0“ bewertet, da alle Flächen als Ackerland, bzw. Acker- und Grünland in Kombination beschrieben sind. Die energetische Effizienz der Flächen stellt außerdem keine Differenzierungsmöglichkeit der Flächen dar, da sich die Flächen in der Globalstrahlung als auch in der Sonnenscheindauer kaum unterscheiden.

Die Fläche 1 nordwestlich von Großhaslach ist aufgrund ihrer Lage sehr gut einsehbar, womit auch eine gute Fernwirkung einher geht. Durch die Lage an mehreren Wanderwegen, vorrangig des Mittelfränkischen Jakobsweges ist die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion der Fläche sehr stark.





Die Potenzialfläche 2 ist durch ihre Lage an der Bundesstraße 14 vorbelastet im Sinne des LEP, was sich positiv für eine Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage darstellt. Jedoch sind auch bei dieser Fläche durch die Lage auf einem Höhenrücken eine Einsehbarkeit und Fernwirkung gegeben. Zur Fläche muss zusätzlich noch vermerkt werden, dass sie in direktem Anschluss des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liegt und damit als ungeeignet eingestuft werden kann.

Die Potenzialfläche 3 befindet sich zwischen den Ortsteilen Wicklesgreuth und Langenloh. Südlich entlang der Potentialfläche führt der Fernwanderweg „Main-Donau-Weg“ (Rangaulinie), der durch eine PV-Anlage beeinträchtigt werden würde. Die Einsehbarkeit, sowie die Fernwirkung führen in Verbindung mit der Nähe zu bestehenden Siedlungsgebieten zu einer Einstufung der Fläche als ungeeignet.

Die Flächen 4 bis 16 liegen in direktem Anschluss an die Bundesautobahn 6 und damit im vorbelasteten Bereich. Wie bereits zuvor ausgeführt sind diese Flächen als privilegiert gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zu erachten, so dass ein Bauleitplanungsverfahren hier nicht mehr notwendig ist.

Die Flächen 17 und 18 befinden sich am Waldrand südlich von Altendettelsau. Beide Flächen sind einsehbar und haben dadurch auch eine gewisse Fernwirkung. Zu Fläche 17 lässt sich jedoch noch die gute Topologie der Fläche anmerken, da sie nach Süden abfällt und Blendungen durch die nahen Waldflächen ausgeschlossen werden können. Auf der Fläche 17 ist zudem eine Vorbelastung im Sinne des LEP mit der vorhanden 20 kV-Stromleitung zu vermerken, die bei der Bewertung der Fläche auch zu berücksichtigen ist.

Die Flächen 19 bis 21 sind im Nahbereich von Petersaurach und beeinträchtigen neben den Siedlungsstrukturen auch die Naherholungsfunktion des überörtlichen „Radweges für Genießer“. Mit der vorhandenen 110kV-Stromleitung ist zwar gemäß LEP auf allen Flächen eine Vorbelastung vorhanden, diese werden aber durch die Einsehbarkeit der Anlage, durch die mögliche Fernwirkung sowie durch mögliche Blendungen aufgehoben.

Die Fläche 22 liegt nordöstlich von Großhaslach entlang der Kreisstraße AN 22 und wird durch eine Freistromleitung gequert. Die Potentialfläche ist durch viele Einzeleigentümer gekennzeichnet, was eine Entwicklungsbereitschaft erschwert. Sie liegt teilweise im Trinkwasserschutzgebiet Bruckberg. Durch die Lage nördlich der Kreisstraße sind etwaige Blendungen auf die Kreisstraße nicht vollständig auszuschließen. Ansonsten sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine geringe Einsehbarkeit und Fernwirkung mit den umgebenden Waldflächen als positiv zu erachten.

Die Bewertung der Flächen führte zu folgender Einordnung der Bewertungen:

<b>Rang</b>	<b>Fläche(n)</b>	<b>Bewertung</b>
1.	17	2
2.	2 und 18	0
3.	3 und 22	-2
4.	1, 20 und 21	-4
5.	19	-5

Aus der Rangliste lässt sich entnehmen, dass die Fläche 17 für den Bau von PV-Freianlagen am besten geeignet ist. Die Fläche ist durch die Lage nahe am Waldrand und der damit einhergehenden geringen Einsehbarkeit und Fernwirkung sowie mit der geringen Vorbelastung durch die vorhandene Stromleitung als am besten geeignet anzusehen. Auch die Topographie der Fläche stellt sich positiv für die Nutzung der Fläche als Photovoltaikfreiflächenanlagen dar.

Diese Bewertung der Potentialflächen erfolgte losgelöst von etwaigen Eigentumsverhältnissen und einer notwendigen Entwicklungsbereitschaft. Es hat sich somit gezeigt, dass im Gemeindegebiet von Petersaurach durchaus geeignete Flächen für die Realisierung von PV-Anlagen vorhanden sind. Aufgrund von gegenläufigen Eigentümerinteressen ist eine Entwicklung dieser Flächen jedoch vielerorts nicht möglich.

## **5. Plannullfall**

Für die Gesamtbewertung der Flächenpotentiale ist auch der sog. Plannullfall, d.h. der Verzicht auf zusätzliche Flächenentwicklungen zu prüfen und zu bewerten.

Im Plannullfall würden keine neuen Flächen zur Nutzung der Sonnenenergie entwickelt, die bestehenden Nutzungen werden fortgeführt. Somit würden keine Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse eintreten. Insbesondere würden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Gleichzeitig ist jedoch auch festzustellen, dass hiermit kein positiver Beitrag zum übergeordneten Ziel, der Energiewende und weiteren Förderung der dezentralen Energieerzeugung durch regenerative Energien, durch die Gemeinde Petersaurach geleistet werden könnte. Der Plannullfall würde den Status-quo weiter fixieren. Der positive Beitrag zur Energiewende kann im Plannullfall nicht geleistet werden. Dies ist in Abwägung aller Belange als ungeeignet zu erachten, da das Ziel der Energiewende auch im Sinne des Umweltschutzes als wichtiges Entwicklungsziel für die Gemeinde Petersaurach, das Land Bayern und den Bund anzusehen ist.

Die Entscheidung gegen die Flächenentwicklung würde zudem im Widerspruch zu den gesetzlich geregelten Wahlmöglichkeiten der Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen in den benachteiligten Regionen in Bayern stehen. Dieser Entwicklungsanspruch ist in die Gesamtabwägung in jedem Fall mit einzubeziehen und angemessen zu beachten.

Ein Verzicht auf die Planungen würde daher in Abwägung aller Belange im Widerspruch zu den seitens der Gemeinde zu beachtenden Entwicklungsabsichten stehen. Der Plannullfall scheidet daher als geeignete Entwicklungsalternative sowie der grundsätzlich im Rahmen der Standortalternativenprüfung festgestellten Flächenpotentiale aus.

## **6. Flächenverfügbarkeit**

Für die weitergehende Bewertung der Flächen wurde im Folgenden auch die tatsächliche Flächenverfügbarkeit einbezogen. Da die Gemeinde Petersaurach vorerst selbst keine tatsächliche

Realisierung plant, sondern diese durch einen privaten Vorhabensträger erfolgen soll, wurde seitens dieser Vorhabensträger eine Prüfung der besten Flächenpotentiale gem. Rangliste auf ihre tatsächliche Flächenverfügbarkeit vorgenommen.

Seitens des Vorhabensträgers wurde ein Hauptaugenmerk auf die Flächenpotentiale 17 gelegt und die dortige Entwicklungsbereitschaft für entsprechende Flächenentwicklungen abgeprüft. Da der Flächeneigentümer auch den Vorhabensträger darstellt ist mit einer Verfügbarkeit der Flächen auszugehen.

## **7. Gesamtbewertung**

Seitens der Gemeinde Petersaurach ist somit eine Gesamtbewertung und -abwägung der bestehenden Flächenpotentiale zur Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Petersaurach erforderlich.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Gemeindegebiet geeignete Flächenpotentiale für Photovoltaikfreiflächenanlagen vorhanden sind und der Plannullfall, d.h. der Verzicht auf weitere Flächen, keine geeignete Entwicklung darstellt.

Von den Flächen sind jedoch nur die Potenzialflächen 17 verfügbar, das Gebiet befindet sich südlich des Ortsteils Altendettelsau. Für diesen Bereich sind jedoch im Istzustand bei einer Entwicklung als Photovoltaikfreiflächenanlage negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ganz auszuschließen. Die dortigen Flächen besitzen eine gewisse Fernwirkung und sind bedingt einsehbar. Die Lage des Teilgebietes an der Waldgrenze führt jedoch zu einer Reduzierung der Einsehbarkeit, sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt, diese Nutzung bestimmt das Landschaftsbild. Die an das Gebiet angrenzenden Wirtschaftswege können als Anbindung an die Orte Petersaurach, Altendettelsau sowie Neuendettelsau genutzt werden und bleiben auch zukünftig in ihrer Funktion erhalten. Für das Gebiet besteht zudem eine geringe Vorbelastung gem. LEP durch die vorhandene Stromleitung, die die Planungsflächen von Nordwesten nach Südosten quert.

Die südliche Ausrichtung der Fläche, führt zu einer energetisch effizienten Anlage, welche jedoch einen gewissen Abstand zum Wald im Süden einhalten muss.

In der Gesamtabwägung ist daher festzustellen, dass unter Beachtung der beschriebenen Rahmenbedingungen und Abwägungen verschiedenen geeignete Flächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, jedoch einzig die Potenzialfläche 17 einen, unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit, möglichen Standort für eine Photovoltaikfreiraumanlage darstellt. Auf den weiteren geeigneten Flächen kann aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen die Errichtung einer PV-Anlage nicht umgesetzt werden.

Heilsbronn, den 18.03.2024

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner